

XI. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft

Wien, 8. September 1969

Zl. 61.660 - G/69

1375 / A.B.
 zu 1380 / J.

Präs. am 8. Sep. 1969

B e g r ü n d u n g d e r N i c h t b e a n t -
w o r t u n g

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten
 zum Nationalrat Dipl.Ing. Dr. O. WEIHS, WIELANDNER, LANC,
 Dr. STARIBACHER und Genossen (SPÖ) Nr. 1380/J vom 9. Juli 1969
 betreffend Anträge in den Budgetverhandlungen

Anfrage:

Welche Beträge haben Sie bei Beginn der ministeriellen Budget-
 verhandlungen im Zuge der Erstellung des Budgetentwurfes für
 das Jahr 1970 für nachstehende Kapitel, Titel, Paragraphen
 und Unterteilungen beantragt bzw. welche Beträge werden Sie
 im einzelnen beantragen (wenn nicht besonders gekennzeichnet,
 handelt es sich um Ausgabenansätze, Einnahmenansätze werden
 als solche bezeichnet; bei gleichzeitiger Anfrage nach Titel
 und Paragraph und/oder Unterteilung wird um getrennte Beant-
 wortung gebeten)?

Begründung der Nichtbeantwortung:

Das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. 155/1961 hat dem Artikel 51
 Abs.1 B.-VG. die Bestimmung angefügt, daß der Inhalt des
 Bundesvoranschlages nicht vor Beginn der Beratungen im National-
 rat veröffentlicht werden darf. Wenn auch Art. 51 Abs.1
 B.-VG., der systematischen Einordnung entsprechend, nur von dem
 dem Nationalrat vorzulegenden Voranschlag der Einnahmen und
 Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr spricht, so
 leuchtet doch aus dieser Bestimmung der Wille des Verfassungs-
 gesetzgebers klar hervor, daß den Beratungen des National-
 rates über den Bundesvoranschlag nicht durch Diskussionen
 über konkrete Zahlen in der Öffentlichkeit vorgegriffen werden
 soll. Es muß sichergestellt sein, daß nicht einzelne Interessen-
 gruppen unter Berufung auf vorläufige Verhandlungszahlen
 dem Nationalrat die Erfüllung seiner höchst verantwortungs-

- 2 -

vollen Aufgabe erschweren, die Dotierung der einzelnen Verwaltungsaufgaben entsprechend den Bedürfnissen der Gesamtwirtschaft und der gesamten österreichischen Bevölkerung vorzunehmen. Ich sehe mich daher nicht in der Lage, die an mich gestellte Anfrage zu beantworten.

Darüber hinaus sei mir noch die Bemerkung gestattet, daß ich gar nicht in der Lage wäre, dem Wunsch der Fragesteller nach Bekanntgabe von "Anträgen" zu entsprechen. Nach der österreichischen Rechtsordnung werden keine formellen Anträge gestellt, sondern jedes Bundesministerium geht mit einem flexiblen Konzept (Ressortvoranschlag) in die Verhandlungen.

Die Regierungsvorlage des Bundesvoranschlagsentwurfes 1970 wird im Sinne des Art. 51 B.-VG. einen einheitlichen Bundesvoranschlag dem Nationalrat unterbreiten, der dem Vollständigkeitsprinzip gemäß sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Bundes zu veranschlagen hat. Eine isolierte Behandlung und Entscheidung der finanziellen Erfordernisse eines einzelnen Ressorts für das jeweils kommende Finanzjahr ist weder der Bundesregierung noch dem Nationalrat durch Art. 51 B.-VG. ermöglicht.

Der Bundesminister:

